

---

## Schadensfall Exportgarantie

---

Sie haben eine Forderung mittels Exportgarantie abgesichert und der Kunde bezahlt nicht zur vereinbarten Fälligkeit bzw. storniert den Vertrag.

### Verzugsmeldung

- Wenn Ihr Schuldner nicht zum vereinbarten Termin zahlt, müssen Sie **spätestens zwei Monate nach Fälligkeit** der Forderung eine Verzugsmeldung machen, um sich den Haftungsanspruch zu sichern.
- **Alle weiteren Schritte sind mit uns abzustimmen.**
- Bitte geben Sie uns auch **Zahlungseingänge** zu einem gemeldeten Verzug bekannt.



Wenn Sie my.oekb nutzen, können Sie Ihre Verzugsmeldung bzw. Zahlungseingangsmeldung dazu online abgeben: **OeKB Kundenportal**

Sind Sie noch nicht auf my.oekb registriert, finden Sie hier die Verzugsmeldung als Download-Formular: **Formular für Verzugsmeldung**

### Haftungsantrag

- Haben Sie Ihre **Verzugsmeldung rechtzeitig** abgegeben, können Sie Ihre Bundesgarantie in Anspruch nehmen und einen **Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles** einbringen.
- Ist Ihr **Kunde insolvent**, gibt es dafür **keine Wartefrist**.
- Zahlt Ihr Kunde nicht, beträgt die **Wartefrist drei Monate ab Fälligkeit**.
- Im **Schadensfall vor Fakturierung**, wie z. B. bei einem Vertragsstorno, sind **sechs Monate** Frist ab Schadenseintritt abzuwarten.
- Sie übermitteln uns den ausgefüllten Haftungsantrag mit allen Unterlagen, die Ihr versichertes Auslandsgeschäft und die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen dokumentieren.
  - [Haftungsantrag](#)
  - [Forderungszusammenstellung gelieferte Ware](#)
  - [Forderungszusammenstellung nicht gelieferte Ware](#)



Sobald Sie uns alle erforderlichen Unterlagen geschickt haben, können wir Ihren Antrag erledigen. Je nach Komplexität des Falles kann dies wenige Wochen bis mehrere Monate dauern.

## Anerkennung

- Wenn der **Haftungsfall anerkannt** ist, zahlen wir Ihnen prompt alle **Überfälligkeiten** anteilig aus.
- **Zukünftige Fälligkeiten** werden zu den vertraglich vereinbarten Terminen ausbezahlt.
- Damit wir an Sie auszahlen können, benötigen wir die **sicherungsweise Abtretung** der im Haftungsfall beantragten Forderungen.
  - [Anbot Forderungsabtretung](#)
  - [Anbot Forderungsabtretung G1 G9](#)

## Nach der Anerkennung: Betreiben der Forderungen in Absprache

- **Rechtsverfolgungsmaßnahmen** setzen Sie bei einem wirtschaftlichen Haftungsfall **selbst in Abstimmung mit der OeKB**. Die Maßnahmen sollen **angemessen** und **wirtschaftlich vertretbar** sein. Holen Sie deshalb immer die Zustimmung der OeKB ein, bevor Sie Schritte einleiten oder bevor Sie auf Forderungen verzichten.
- Für **abgestimmte** Rechtsverfolgungsmaßnahmen haben Sie Anspruch auf **Kostenersatz**. Legen Sie uns daher alle **Rechnungen** der betreibenden Stellen sowie die **Belege** für die von Ihnen getätigten **Zahlungen** vor. Die OeKB ersetzt Ihnen anteilig die Kosten nach Abschluss des Geschäftsfalles.
- Bei Zahlungsverzug eines öffentlichen Vertragspartners – einem politischen Haftungsfall – koordiniert die OeKB Interventionen bei den zuständigen politischen Stellen.



Erhalten Sie Zahlungen, sind diese anteilig an die OeKB rückzuführen.  
Informieren Sie uns daher bitte umgehend davon.

## Abschluss des Geschäftsfalles

- Ein Geschäftsfall wird dann abgeschlossen, wenn die **gesamte Forderung einbringlich** gemacht wird oder die **weitere Rechtsverfolgung wirtschaftlich nicht vertretbar oder aussichtslos** ist, z. B. weil der Konkursantrag des Schuldners mangels Masse abgewiesen wurde.
- Bitte stellen Sie die Rechtsverfolgung jedoch **nie ohne vorherige Rücksprache mit der OeKB** ein.

**Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen,  
wenden Sie sich bitte an:**

**Service Center Forderungsmanagement**

T +43 1 53127-1719

[forderungsmanagement@oekb.at](mailto:forderungsmanagement@oekb.at)